Gründung einer Berufsausübungs-gemeinschaft (BAG)

Definition

Die Berufsausübungsgemeinschaft (früher: Gemeinschaftspraxis) ist durch die gemeinsame vertragsärztliche Zusammenarbeit von mindestens zwei Ärzten oder Psychotherapeuten gekennzeichnet. Kooperationspartner einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) sind Gesellschafter eines gemeinsamen Unternehmens mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Zusammenarbeit kann örtlich (an einem Standort) oder überörtlich (an mehreren Standorten) erfolgen, mit Kollegen der gleichen Fachrichtung oder fachübergreifend.

Die BAG kann in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder der Partnerschaftsgesellschaft bzw. der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung geführt werden und muss vom Zulassungsausschuss u. a. unter Vorlage des Gesellschaftsvertrages genehmigt werden. Sie wird unter einer gemeinsamen Abrechnungsnummer geführt.

Vor- und Nachteile

Die Motive für die Gründung einer BAG sind vielfältig. In aller Regel geht es um die Verbesserung der medizinischen Qualität durch kollegialen Gedankenaustausch und Spezialisierung. Vorteile bieten die Erweiterung der Einsatzzeiten sowie eine Arbeitsteilung im medizinischen und organisatorischen Bereich. Weiteren Nutzen bieten mögliche Synergieeffekte, z. B. Kostensynergien in Rahmen der gemeinsamen Betriebskosten und Investitionen. Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass die Mitglieder einer BAG in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch haften.

Vorüberlegungen

Die BAG bewirkt eine starke gesellschaftsrechtliche Bindung der Partner. Dementsprechend empfiehlt sich unbedingt eine gründliche Prüfung, ob die persönlichen und inhaltlichen Voraussetzungen für ein auf Dauer angelegtes Unternehmen gegeben sind. Im Kern geht es darum, welches Leitmotiv über der Gründung steht und welche individuellen Ziele daran geknüpft werden. Auch sollten Vorstellungen zur Praxisorganisation, Unternehmensführung, Investitions- und Personalplanung etc. ausgetauscht werden. Schließlich beabsichtigen Personen unterschiedlicher Prägungen, mit unterschiedlichem Konfliktverhalten und unterschiedlichen familiären Bindungen eine Zusammenarbeit. Und nicht zuletzt sollten die Auswirkungen einer beabsichtigten Zusammenarbeit auch für den Fall einer Ehescheidung oder des Todes eines BAG-Partners juristisch beleuchtet werden.

Checkliste zum Gesellschaftsvertrag

Folgende Aspekte sollten von den beteiligten Partnern abgesprochen und nach rechtlicher und steuerlicher Prüfung vertraglich festgehalten werden:

I. Zweck des Gesellschaftsvertrags und allgemeine Regelungen

- Zweck eines BAG-Vertrages ist die Gründung einer BGB-Gesellschaft (oder einer Partnerschaftsgesellschaft bzw. einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung) zur gemeinsamen Ausübung der vertrags-/privatärztlichen Tätigkeit
- Hinweis, dass die Vorschriften des BGB bzw. des Partnerschaftsgesetzes Anwendung finden, soweit sich aus dem Kooperationsvertrag keine abweichende Regelung ergibt
- Beginn der Kooperation
- Außendarstellung / Praxissitz
 - Praxisanschrift
 - Namensbezeichnung

II. Eigentumsverhältnisse und wirtschaftliche Aspekte

- Festlegung des ideellen und materiellen Wertes

 ⓘ Zur Bestimmung des Praxiswertes bei Gründung einer Kooperation oder Eintritt eines Partners in eine bestehende Kooperation bietet Ihnen die KVBW eine Orientierungshilfe zum Praxiswert an.

- Abgrenzung bzw. Zuordnung von Betriebsvermögen /Sonderbetriebsvermögen (z. B. inhaberspezifische Positionen wie Studien, Einnahmen aus Notfalldienst, KFZ-Kosten, Fortbildungskosten …) regeln
- Einlagen und deren Höhe sowie Beteiligungsverhältnisse der Gesellschafter festlegen, Höhe und Zeitraum für Nachschusspflichten regeln

 ⓘ Jeder Partner ist berechtigt, die Bücher der Gesellschaft einzusehen. Gemeinsames Festlegen, wer die Betriebsergebnisse ermittelt und bis wann. Gemeinsamen Steuerberater für die Buchhaltung und den Jahresabschluss der BAG auswählen.

III. Gewinn- und Verlustverteilung, Rücklagen

- Gewinn- und Verlustverteilung regeln: Verteilungsschlüssel regelmäßig prüfen und ggf. anpassen
- Privatentnahmen sowie Rückzahlungsmodalitäten für Überentnahmen regeln
- Rücklagen regeln

IV. Geschäftsführung, rechtsgeschäftliche Vertretung und Haftung

- Soll dem Leitbild des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Gesamtgeschäftsführung und Einstimmigkeitsprinzip gefolgt werden?
 - evtl. gesetzliche Regelung abbedingen und für bestimmte Geschäfte nur Einzelgeschäftsführung vereinbaren, da die Gesamtgeschäftsführung gerade bei größeren Kooperation unpraktikabel ist

- Rechtsgeschäftliche Vertretung der BAG nach außen nur gemeinschaftlich oder einzeln?
 - evtl. Einschränkung der Einzelvertretung für bestimmte Rechtsgeschäfte und ab einem bestimmten Wert, z. B. bei Anschaffung von Wirtschaftsgütern im Einzelwert bis 1.000 Euro
 - Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (Mietvertrag, Wartungsvertrag, Leasingvertrag etc.) und Aufnahme von Krediten sollten nur gemeinschaftlich möglich sein

- Die persönliche gesamtschuldnerische Haftung aller Gesellschafter für etwaige Schadensersatzansprüche Dritter oder der KV kann nicht ausgeschlossen werden
 - im Innenverhältnis sollten Partner nach dem Grad ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit zum Ausgleich verpflichtet sein
 - Gesellschafter sollten ausreichend hohe und auch gleichwertige Berufshaftpflichtversicherungen abschließen; es sollte wegen der Auswirkungen auf anzustellende Ärzte auch geprüft werden, ob die Versicherungen bei derselben Versicherungsgesellschaft geführt werden können
 - im Bereich disziplinarrechtlicher und berufsrechtlicher Maßnahmen ist jeder Partner allein verantwortlich

ⓘ Bei einer Partnerschaftsgesellschaft ist eine zivilrechtliche Haftungsbeschränkung für fehlerhafte Berufsausübung auf den tatsächlich behandelnden Arzt möglich; für alle anderen Verbindlichkeiten haften auch bei der Partnerschaft alle Partner gesamtschuldnerisch.

Bei einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgt die Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaft nur für Haftungsfälle aufgrund von beruflichen Fehlern. Für alle anderen Verbindlichkeiten der Partnerschaftsgesellschaft haften weiterhin alle Partner gesamtschuldnerisch.

V. Mitarbeit, Sprechstunden, Urlaub, Krankheit, Fortbildung, Arbeitsminderung

- Mitarbeit, kollegiale Zusammenarbeit
 - jeder Partner stellt seine volle Arbeitskraft zur Verfügung; ggf. Arbeitszeiten im Vertrag festlegen
 - vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit als Grundlage der Zusammenarbeit, ggf. Definition des für jeden geltenden Sorgfaltsmaßstabes
 - freie Arztwahl des Patienten muss gewährleistet bleiben
 - Verfahren bei ärztlicher Vertretung oder Notfalldienst regeln
 - Nebentätigkeiten einschl. standes- oder berufspolitischer Art sollten der ausdrücklichen Genehmigung aller Partner bedürfen, ggf. dazu Sonderbetriebseinnahmen definieren

- Sprechstunden
 - Festlegung und Vereinbarungen zu Sprechstundenzeiten unter Beachtung der Berufsordnung und der Bundesmantelverträge
 - bei überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaft muss die Erfüllung der Versorgungspflicht an dem jeweils eigenen Vertragsarztsitz im erforderlichen Umfang gewährleistet werden, ggf. unter Mitwirkung angestellter Ärzte und Psychotherapeuten; eine Tätigkeit am Standort des Partners (auch der zulassungsrechtlich zugeordneten angestellten Ärzte und Psychotherapeuten) ist nur in zeitlich begrenztem Umfang möglich

- Urlaubsregelungen
 - Anzahl der Urlaubstage
 - wird die Fortbildung auf den Urlaub angerechnet?
 - ggf. Zeitpunkt der Urlaubsplanung regeln
 - evtl. Zusatzurlaub ab einem bestimmten Alter; soll in diesem Fall Gewinnreduzierung erfolgen?
 - Soll Urlaub verfallen und wenn ja, ab wann; soll eine Vergütung für nicht genommenen Urlaub gezahlt werden?
 - evtl. Pflicht, dass Urlaub genommen werden muss?

- Krankheitsregelung
 - kostenfreie gegenseitige Vertretung (soweit zulässig) oder kostenpflichtige Vertretung?
 - wenn kostenfreie Vertretung, dann Umfang (Tage, Wochen, Bezugszeitraum) festlegen
 - wenn (insbesondere bei längerer Erkrankung) kostenpflichtige Vertretung erfolgen soll: wer bezahlt den Vertreter (Gemeinschaft oder der vertretene Partner); Konsequenzen für Gewinnverteilung, ab welchem Zeitpunkt?
 - Verpflichtung zum Abschluss einer Krankentagegeldversicherung regeln
 - Soll die Kooperation bei längerer Krankheit aufgelöst werden, wenn ja, nach welchem Zeitraum?
 - Untersuchungspflicht für erkrankten Partner bei oftmaliger oder längerer Krankheit, Bestimmung des Zeitraums?
 - Fall der Berufsunfähigkeit regeln

- Fortbildung
 - Falls Fortbildung nicht als Urlaub angerechnet wird: wie viele Tage Fortbildung stehen jedem Partner zu?
 - Wie hoch ist die Mindestfortbildungszeit jedes Partners pro Jahr?

- Regelung bei Minderung der Arbeitsleistung
 - Minderung aus anderen als Krankheitsgründen (z. B. Annahme eines beruf- oder standespolitischen Amtes)
 - Auswirkung auf Gewinnverteilung

VI. Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Ausschluss

- Vertragsdauer
 - unbefristet oder befristet
 - evtl. Mindestlaufzeit
 - evtl. Probezeit
 - bei befristeter Kooperation: automatische Verlängerung des Vertrages, falls keine Kündigung erfolgt

- Kündigung
 - Kündigungsfrist, bei Probezeit evtl. kürzer
 - Schriftform, Zugangsart (Einschreiben, Rückschein?)
 - Wer scheidet bei Kündigung aus?
 - eine fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen (z. B. Alkohol- oder Drogensucht des Gesellschafters, Haftstrafe, Verlust der Approbation, Zulassungsentzug) kann nie ausgeschlossen werden

- Ausschluss eines Partners durch Beschluss der Partner möglich

- Fortführung der Praxis nach Beendigung der BAG?

VII. Ausscheiden eines Gesellschafters (durch Kündigung, Tod oder aus sonstigen Gründen)

- Abfindungsregelungen individuell klären (Abfindung bei fehlender Nachbesetzungsmöglichkeit?)
 - Bewertungsgrundlage festlegen (i. d. R. analog des Verfahrens bei Gründung der Gesellschaft)
 - Zahlungsfristen bei Abfindung vereinbaren

- Konkurrenzschutzklausel
 - Entscheidung, ob und unter welchen Umständen der ausscheidende Partner weiter am Ort oder im Umkreis der BAG tätig sein darf (unbedingt die Zulässigkeit rechtlich prüfen lassen); ggf. Vertragsstrafe

- Soll der Sitz der BAG erhalten bleiben?

 ⓘ Eine Anwachsung von Gesellschaftsanteilen infolge des Ausscheidens aus der Gesellschaft kann der Nachbesetzung entgegenstehen.

- Ausschreibungsverpflichtung, wenn der aus der BAG ausscheidende Partner auf die Zulassung verzichtet oder Ausschreibungsrecht der verbleibenden Partner in Vollmacht des ausscheidenden Partners? Soll die Auswahl des Nachfolgers durch den/die verbleibenden Partner erfolgen?

- Haftungsbegrenzung des ausgeschiedenen Partners (sonst droht Nachhaftung)

- (gesellschaftsrechtliche) Vererblichkeit des BAG-Anteils im Fall des Todes oder Ausschluss dessen

 ⓘ Bei Auflösung der BAG und Weiterarbeit der Partner im Planungsbereich ist die Fallzahl nach dem jeweils gültigen HVM aufzuteilen. Die Inanspruchnahme der Abrechnungsberatung wird dringend empfohlen.

VIII. Honorarabrechnung und Jahresabschluss

- Aufteilung der Verantwortlichkeit, wer die Honorarabrechnung von Krankenkassen, sonstigen Kostenträgern und Privatpatienten erstellt

- Buchführung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist erforderlich, jeder Partner ist berechtigt, die Bücher (und alle Geschäftsunterlagen) der Gesellschaft einzusehen

- Gemeinschaftliches Konto, auf das die gemeinsamen Honorare aus der ärztlichen (ggf. Neben-) Tätigkeit im Rahmen der BAG fließen
 - Regelung, bis zu welchem Betrag Alleinverfügungsbefugnis bestehen soll

- Frist für Aufstellung des Jahresabschlusses festlegen
- Gewinnverteilung
 - Rücklagenbildung/Investitionen (mit dem Steuerberater besprechen)
 - Restgewinnverteilung (eine etwaige Tätigkeitsvergütung sollte in regelmäßigen Abständen geprüft werden)

ⓘ Es empfiehlt sich, einen gemeinsamen Steuerberater für die Buchhaltung und den Jahresabschluss der Praxis auszuwählen.

IX. evtl. Mediations- oder Schiedsvereinbarung

- Mediationsklausel für entstehende Streitigkeiten oder
- Schiedsklausel, Einzelheiten in einem gesonderten Schiedsvertrag festlegen

X. gesetzliche Vorbehalte, Schriftform, salvatorische Klausel

- Verpflichtung jedes Vertragspartners, die Voraussetzungen für seine Zulassung und die Genehmigung der BAG unverzüglich zu erfüllen

- Vorbehalt der Genehmigung der BAG durch den Zulassungsausschuss

- Jede Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages sollte der Schriftform bedürfen, gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses

- Salvatorische Klausel (Vertrag gilt auch, wenn einzelne Bestimmungen des Vertrages nicht rechtswirksam oder nichtig sind)

- Regelung, was in diesem Fall erfolgen soll (z. B. beide Vertragspartner verpflichten sich zu einer Änderung der nichtigen oder unwirksamen Vertragsbestimmungen)

Diese Hinweise ersetzen keine Rechtsberatung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit der genannten Aspekte. Im Einzelfall kann es Besonderheiten geben, die zusätzlich mit in den Vertrag aufgenommen werden müssen. Wir raten Ihnen daher, den Vertrag von einem versierten Rechtsanwalt ausarbeiten zu lassen.

Wenn bei bestimmten Begriffen nur die männliche Form gewählt wurde, hat dies keinen geschlechtsspezifischen Bezug, sondern dient ausschließlich den Gründen besserer Lesbarkeit.

Niederlassungs- und Kooperationsberatung:

Ihre zulassungsrechtlichen Fragen zur Gründung einer BAG in Verbindung mit einer Hilfestellung zur Standortbestimmung und zu möglichen Förderungen beantworten Ihnen gerne unsere Niederlassungs- und Kooperationsberater:

Tel. 0711 7875-3700
Fax: 0711 7875-483868
E-Mail: *kooperationen@kvbawue.de*

Betriebswirtschaftliche Praxisberatung:

Ihre betriebswirtschaftlichen Fragen zur Gründung einer BAG in Verbindung mit den betriebswirtschaftlichen Auswirkungen, möglichen Synergieeffekten, der Gewinnverteilung sowie der Praxiswertermittlung beantworten Ihnen gerne unsere betriebswirtschaftlichen Praxisberater:

Tel. 0711 7875-3300
Fax: 0711 7875-483300
E-Mail: *praxisservice@kvbawue.de*